



# FVFD

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eilpe-Delstern e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eilpe-Delstern“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist die Stadt Hagen.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes im Sinne des BHKG NRW sowie des Rettungs(dienst)wesens i.S.d. RettG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen durch:

- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, einschließlich der Jugendarbeit,
- die Anschaffung und Zurverfügungstellung von Geräten und Ausrüstung für die Aus- und Fortbildung sowie den Übungs- und Einsatzdienst,
- die körperliche Vorbereitung der Mitglieder der Löschgruppe für den Übungs- und Einsatzdienst,
- die Förderung des Zusammenhaltes der Mitglieder der Löschgruppe mit Blick auf deren Übungs- und Einsatzfähigkeit,
- die soziale Betreuung der Mitglieder der Löschgruppen sowie
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Information der Bevölkerung über die Aufgaben und die Einsatzfähigkeit einer Feuerwehr und zur Schaffung und Verbesserung der Akzeptanz der Bevölkerung hinsichtlich Übungs- und Einsatzfähigkeiten der Feuerwehr.
- Rettung aus Lebensgefahr



# FVFD

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eilpe-Delstern e.V.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand durch Beschluss, wobei eine einfache Mehrheit des beschließenden Organs ausreicht. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Vereinsmitglieder können nur Mitglieder der Löschgruppe Eilpe Delstern werden.

Fördernde Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.



# FVFD

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eilpe-Delstern e.V.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.



# FVFD

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eilpe-Delstern e.V.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (einfacher Brief oder E-Mail) gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



# FVFD

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eilpe-Delstern e.V.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der 1. und 2. Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Der Löschgruppenführer der Löschgruppe Eilpe Delstern ist geborenes Mitglied des Vorstandes in der Funktion als Vorsitzender des Fördervereins. Lehnt er dieses Amt ab so ist automatisch der stellvertretende Löschgruppenführer geborenes Mitglied des Vorstandes in der Funktion als Vorsitzender des Fördervereins.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hagen und darf nur zu gemeinnützigen Zwecken – und zwar zur Förderung der Feuerwehr – LG Eilpe-Delstern – verwendet werden.



# FVFD

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eilpe-Delstern e.V.

## Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.01.2020 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eilpe-Delstern beschlossen worden.  
Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hagen, den 15.01.2020

Der Vorstand